

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Werner Kogler, Gabriela Moser, Freundinnen und Freunde

betreffend kein Steuergeld für korrupte Unternehmen

eingebraucht im Zuge der Debatte zum Antrag der Abgeordneten Mag. Wolfgang Gerstl, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz und das Bundesverfassungsgesetz über Ermächtigungen des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes geändert werden (2323/A)

BEGRÜNDUNG

Der vorliegende Antrag soll nach seiner Begründung einen „effektiven Haushaltsvollzug“ bewirken und orientiert sich dabei an einer deutschen Regelung. In diesem Zusammenhang gäbe es jedoch andere Gesetze in Deutschland, deren Adaption für Österreich dringender wäre und welche durch die Vermeidung korrupter Umtriebe bei öffentlichen Vergaben tatsächlich bei einer sparsamen Haushaltsführung helfen würden:

Schon bisher sieht das Vergaberecht theoretisch vor, dass Unternehmen mit nachgewiesenen Korruptionsvergehen (also bei entsprechenden rechtskräftigen Verurteilungen) von Vergaben ausgeschlossen werden können¹. Gesetze sind dabei eine Sache – die Wirksamkeit von Gesetzen ist etwas anderes. Und empfindliche Geschäftseinbußen infolge von unlauterem Verhalten wirken nur dann nachhaltig abschreckend, wenn sie auch mit hoher Wahrscheinlichkeit eintreten.

Das Problem momentan: öffentliche AuftraggeberInnen sind zwar grundsätzlich verpflichtet, Informationen über die Zuverlässigkeit der BieterInnen einzuholen, dürfen aber nicht direkt Verurteilungsdaten abfragen. Stattdessen müssen AuftraggeberInnen vom Bieter-Unternehmen die entsprechenden Nachweise einfordern – und genau da hakt es: Denn bei BieterInnen mit krimineller Energie oder bei überlasteten AuftraggeberInnen kann dieses umständliche Nachweiswesen fallweise umgangen oder nicht konsequent genug geführt werden.

Die aktuelle Regelung hat allerdings auch gute Gründe: „Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist dazu zu bemerken, dass damit eine eigenständige Datenermittlung durch den Auftraggeber weitgehend hinfällig erscheint. Die Zurverfügungstellung

¹ § 68. (1) Der Auftraggeber hat – unbeschadet der Abs. 2 und 3 - Unternehmer von der Teilnahme am Vergabeverfahren auszuschließen, wenn

1. der Auftraggeber Kenntnis von einer rechtskräftigen Verurteilung gegen sie oder – sofern es sich um juristische Personen, eingetragene Personengesellschaften oder Arbeitsgemeinschaften handelt – gegen in deren Geschäftsführung tätige physische Personen hat, die einen der folgenden Tatbestände betrifft: Mitgliedschaft bei einer kriminellen Organisation (§ 278a des Strafgesetzbuches – StGB, BGBl. Nr. 60/1974), Bestechung (§§ 302, 307, 308 und 310 StGB; § 10 des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 - UWG, BGBl. Nr. 448), Betrug (§§ 146 ff StGB), Untreue (§ 153 StGB), Geschenkannahme (§ 153a StGB), Förderungsmissbrauch (§ 153b StGB) oder Geldwäscherei (§ 165 StGB) bzw. einen entsprechenden Straftatbestand gemäß den Vorschriften des Landes in dem der Unternehmer seinen Sitz hat;

entsprechender Daten durch die Bewerber oder Bieter selbst ist hingegen aus datenschutzrechtlicher Sicht unbedenklich².

Die Lösung für dieses Dilemma, welche sowohl die datenschutzrechtlichen Interessen als auch die Transparenz ausgewogen berücksichtigt, stellt eine Blacklist nach deutschem Vorbild dar. Das dortige „Wettbewerbsregister“ wurde per Juli 2017 beschlossen. Dabei werden folgende vier zentrale Problemstellungen adressiert:

- Es wurden zwingende und fakultative Ausschlussgründe definiert – damit ist auch klar geregelt, über welche Vergehen in Ausnahmefällen hinweggesehen werden darf und welche in jedem Fall zu einem Ausschluss des Unternehmens vom Vergabeverfahren führen³.
- Eine kontrollierte, zentrale Erfassung und Eingabe der Vergehen wird vorgeschrieben: Die Strafverfolgungsbehörden sowie die zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten berufenen Behörden werden zur elektronischen Mitteilung von Informationen über Rechtsverstöße an die Registerbehörde verpflichtet.⁴
- Eine Abfragepflicht ab einem Vergabevolumen von 30.000 Euro wird vorgeschrieben.
- Es wurde geklärt, wie Unternehmen wieder aus der Blacklist entfernt werden können: nach Fristablauf (je nach Vergehen 3-5 Jahre) oder nach „Selbstreinigung“⁵ (durch Ausgleich des Schadens, Kooperation bei der Aufklärung und strukturelle Änderung zur Vermeidung ähnlicher Vorfälle).

Eine solche klare Regelung zur einheitlichen Erstellung einer verbindlichen Blacklist ist auch für Österreich im Sinne eines konsequenten und verbindlichen Ausschlusses korrupter Unternehmen von Vergabeverfahren nötig. Gleichzeitig wird die Überprüfung von Ausschlussgründen durch eine einheitliche Datenbank gerade für kleine AuftraggeberInnen einfacher. Für UnternehmerInnen kann so einerseits datenschutzsseitig sichergestellt werden, dass lediglich öffentliche AuftraggeberInnen Zugriff auf die Daten haben. Andererseits kann bei automatisierter Information über eine Eintragung in der Vergabe-Blacklist auch ein standardisiertes „Einspruchsrecht“ der Unternehmen bezüglich einer Eintragung ermöglicht werden.

Insgesamt sorgt eine Vergabe-Blacklist für wirksamere Regeln sowie einen einfachen und verbindlichen Ausschluss von Unternehmungen mit korrupter Vergangenheit. Gerade für kleine öffentliche AuftraggeberInnen (wie Gemeinden) wird damit die Rechtssicherheit erhöht.

Die unterfertigenden Abgeordneten stellen daher folgenden



² Gast in Gast (Hrsg), Bundesvergabegesetz - Leitsatzkommentar (2010) zu § 72 BVerG - Nachweis der beruflichen Zuverlässigkeit, Seite 388.

³ In Österreich ist hingegen eine weithin interpretierbare Zulässigkeit von „begründeten Ausnahmefällen aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses“ hinsichtlich verurteilter Unternehmen vorgesehen – siehe § 68, Absatz 3, Bundesvergabegesetz 2006.

⁴ <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Wirtschaft/wettbewerbsregister.html>

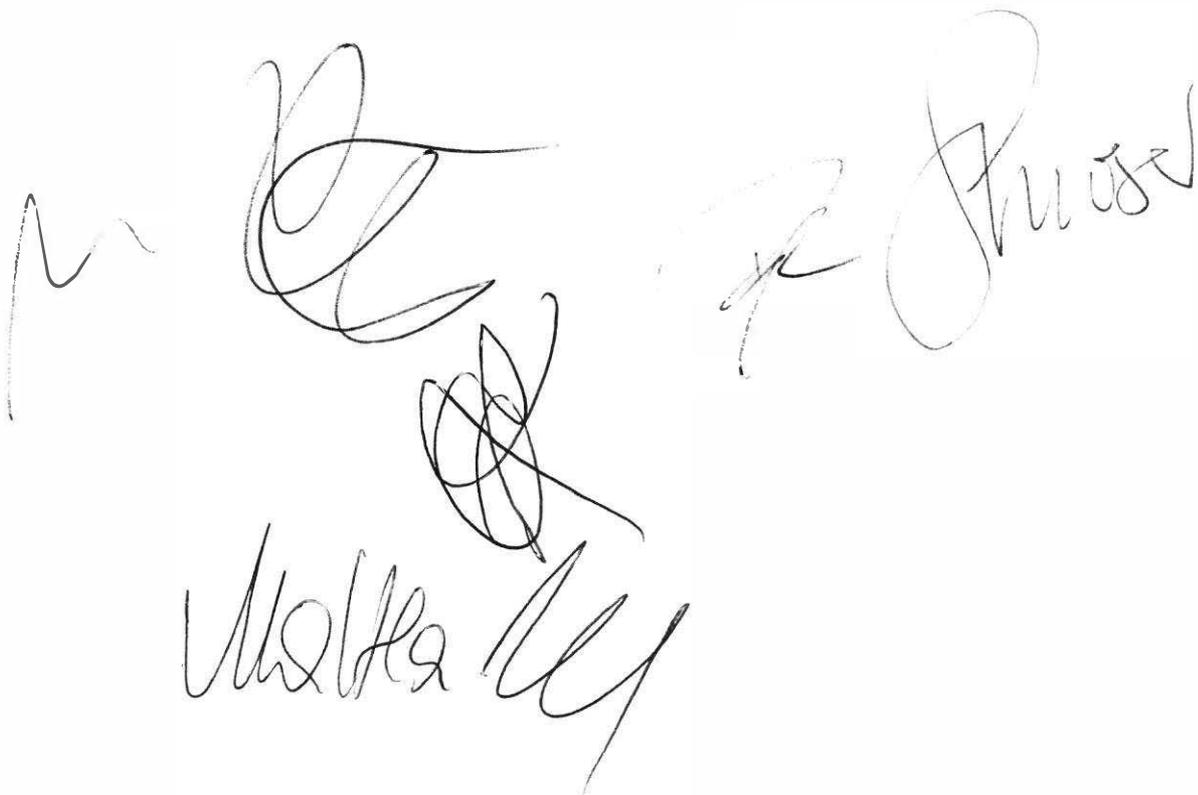
⁵ <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Wirtschaft/wettbewerbsregister.html>

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Die Bundesregierung, insbesondere der Bundesminister für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien, wird aufgefordert, dem Nationalrat unverzüglich einen Gesetzesentwurf zur Einführung einer Vergabe-Blacklist vorzulegen.

Der Gesetzesentwurf hat klare Definitionen zwingender und fakultativer Sperrgründe sowie Eckpunkte zur Implementierung einer strukturierten Erfassung entsprechender Verurteilungen zu enthalten. Eine datenschutzrechtlich unbedenkliche Abfragemöglichkeit für AuftraggeberInnen hinsichtlich der für öffentliche Vergaben gesperrten Unternehmen ist zu berücksichtigen.“



Handwritten signatures of several individuals, including a large signature that appears to be 'Wolfgang'.

